

darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: "Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen."
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: "g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern."
15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Abweichend von Satz 2 ist in dem dort genannten Fall ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde."
16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter "oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)" gestrichen.
17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" eingefügt.
18. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr."

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "300" durch die Angabe "200" ersetzt.

19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

"§ 52a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Der Präses der Synode

Der Evangelischen Kirche in Deutschland

GVBl. Lippe 2003, S. 39-40

III.

Kirchengesetz

vom 17. Juni 2003

zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2003 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

Die Verfassung vom 17. Februar 1931, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Mai 2002, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Artikel 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit der Kirchenältesten beträgt vier Jahre.“

§ 2

Artikel 37 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Artikel 37 Abs. 3 und 4 werden Artikel 37 Abs. 1 und 2.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Findet außerhalb der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen eine Wahl zum Kirchenvorstand in besonderen Fällen statt, so ist unabhängig von der Amtszeit des Kirchenvorstands in der nächsten allgemeinen Kirchenvorstandswahl erneut zu wählen, es sei denn, der Kirchenvorstand ist zum allgemeinen Wahltermin noch nicht ein Jahr im Amt. Die Amtszeit der Kirchenältesten verlängert sich entsprechend.

(3) Erstmals werden anlässlich der Kirchenvorstandswahlen 2004 die neu zu wählenden Kirchenältesten mit einer Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Kirchenältesten, die im Jahre 2000 in eine achtjährige Amtszeit gewählt worden sind, bleibt unberührt. Mit den Kirchenvorstandswahlen ab 2008 beträgt die Amtszeit aller Kirchenältesten vier Jahre.

Stapelage, den 17. Juni 2003

Der Landeskirchenrat

IV.**Staatliche Anerkennung**

des Beschlusses vom 26. November 2002 über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2003

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 19. Februar 2003, Az.: II.3-12.3/2003 die Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2003 wie folgt anerkannt:

„Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2003 den mir mit dem o.a. Schreiben vorgelegten Kirchen-

steuerbeschluss der Lippischen Landeskirche staatsaufsichtlich an.

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen“

Detmold, den 5. Juni 2003

Das Landeskirchenamt

V.**Geschäftsordnung**

vom 22. Januar 2003

für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

(GO.ARK-RWL)

Aufgrund von § 11 Absatz 9 des rheinischen, des westfälischen und des lippischen Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) hat die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1**Einberufung und Leitung**

(1) Die ARK-RWL wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu ihren Sitzungen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden in der Regel in der ARK-RWL vereinbart.

(2) Die entsendenden Stellen (§§ 6 und 7 ARRG) sowie die Arbeitsrechtliche Schiedskommission und ihre Geschäftsstelle werden über die anberaumten Sitzungen unter Beifügung der Unterlagen, die den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der ARK-RWL für die einzelnen Tagesordnungspunkte zugesandt werden, unterrichtet.

(3) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Nach gegenseitiger Absprache kann die oder der stellvertretende Vorsitzende auch bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden bestimmte Teile der Sitzung leiten. Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden führt das älteste anwesen-